

Satzung

des Triathlonverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

Der Triathlonverband Sachsen-Anhalt e.V. (TVSA) ist der Landesverband für den Triathlonsport, den Duathlonsport und den Ausdauermehrkampf im Bundesland Sachsen-Anhalt. Der TVSA ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Halle (Saale). Der TVSA ist Mitglied der Deutschen Triathlon Union (DTU) und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt (LSB). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

Der TVSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TVSA setzt sich zum Ziel, viele Bürger für den Triathlon- und Duathlonsport sowie andere Formen des Ausdauermehrkampfes zu gewinnen und diese gemeinnützig zu fördern. Der TVSA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Haushaltsmittel des TVSA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TVSA. Es dürfen keine Mitglieder und Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Aufwändungsersatz für im Rahmen der Wahrnehmung satzungsmäßiger Aufgaben entstandene Kosten und Auslagen der Verbandsorgane, ihrer Mitglieder oder sonstiger durch den TVSA in diesem Zusammenhang Beauftragter, werden grundsätzlich nur gegen Nachweis und gemäß der vom Verbandstag erlassenen Richtlinien erstattet.

Bei Auflösung des TVSA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der TVSA bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 3 TVSA - Ordnungen

Der TVSA erkennt die nachfolgend genannten Ordnungen der DTU an und handelt nach diesen:

- Sportordnung
- Kampfrichterordnung
- Jugendordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- Antidopingordnung
- Veranstalterordnung

Die Geschäfts-, Wahl- und Finanzordnung des TVSA sind im Sinne dieser Satzung erlassen worden und können nur vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit verändert und beschlossen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des TVSA sind Vereine des Landes Sachsen-Anhalt, deren Zweck sich aus § 2 dieser Satzung ergibt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den TVSA ist schriftlich unter Vorlage der Satzung und der Gemeinnützigkeitserklärung zu beantragen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TVSA erlischt durch:

- Auflösung eines Vereins/einer Sportabteilung,
- Austritt
- Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes muss dem TVSA sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft eines Vereins/einer Sportabteilung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einer vorhergehenden Mitgliederversammlung des Mitgliedes der Austritt aus dem TVSA satzungskonform beschlossen worden ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Insbesondere betrifft das den Fall, wenn:

- ein Mitglied seinen dem TVSA oder einem anderen Mitglied gegenüber bestehenden wesentlichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
- durch das Verhalten des Mitgliedes erheblich gegen die Zwecke des TVSA verstoßen worden ist und der Ruf oder das Ansehen des TVSA derart verletzt worden sind, dass eine weiter bestehende Mitgliedschaft im TVSA unzumutbar ist.
- Bei Auflösung eines Vereines erlöscht die Mitgliedschaft im TVSA und somit der Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verbandes.
- Der TVSA haftet nicht für Ansprüche, die gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag bzw. der Hauptausschusssitzung Personen, die sich im Sinne des § 2 der Satzung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Sie werden zu allen Verbandstagen eingeladen, nehmen jedoch nicht an der Beschlussfassung teil.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Gebühren

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Zuständigkeit alle mit der Förderung und Entwicklung des Triathlonsports zusammenhängende Fragen selbständig, sofern diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den TVSA vorbehalten sind. Die Satzungen und Richtlinien der Mitglieder dürfen der Satzung und den Ordnungen des TVSA nicht widersprechen. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge, Vorschläge und Beschwerden an den TVSA zu richten. Sie haben das Recht der Wahrung ihrer Interessen durch den TVSA und des weiteren das Recht, von ihm Auskünfte über die den TVSA betreffenden Angelegenheiten zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des TVSA in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Einzelanweisungen durch die Verbandsorgane sind zu befolgen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des TVSA und den jeweiligen Satzungen der Mitglieder stehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den auf dem Verbandstag bzw. der Hauptausschusssitzung festgelegten Beitrag fristgerecht an den TVSA abzuführen. Dabei kann es sich um Geld-, Sach- oder Dienstleistungen handeln. Bei Mitgliedern, die ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Durch den Vorstand ist das betreffende Mitglied schriftlich mit Fristsetzung zur Pflichterfüllung aufzufordern. Bei Nichtbefolgung wird das Ruhen der Mitgliedschaft durch den Vorstand festgestellt.

§ 10 Beiträge und Gebühren

Der TVSA erhebt jährlich den vom Verbandstag bzw. der HA-Sitzung beschlossenen Beitrag. Der Beitrag richtet sich nach den beim Landessportbund Sachsen-Anhalt gemeldeten Mitgliederzahlen der Mitgliedsvereine. Der Beitrag ist zum 28. Februar des lfd. Jahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu stunden. Die Gebühren und Sonderabgaben für Veranstaltungen setzt der Verbandstag bzw. die HA-Sitzung fest. Ihm bleibt es vorbehalten, zusätzliche Umlagen von den Mitgliedern anzufordern (Sach- und Dienstleistungen). Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

IV. Organe des TVSA

§ 11 Organe

Die Organe des TVSA sind:

- der Verbandstag,
- der Hauptausschuss,
- der Vorstand.

§ 12 Ordentlicher Verbandstag

Der TVSA e.V. hält alle zwei Jahre einen ordentlichen Verbandstag ab. Er wird vom Vorstand des TVSA oder einem von ihm Beauftragten laut Geschäftsordnung des TVSA geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich, acht Wochen vor dem Termin unter Abgabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Tagungsort wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen.

Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

- auf die Vereine entfallen je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme,
- auf jedes Mitglied des Vorstandes entfällt eine Stimme.

Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

Basis für die Stimmenzahl der Vereine ist die beim LSB Sachsen-Anhalt gemeldete Mitgliederzahl des Vorjahres.

§ 14 Aufgaben der Zuständigkeiten

Der Verbandstag ist das oberste Organ des TVSA. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der ständigen Ausschüsse,
- die Wahl der Revisionsberechtigten (Kassenprüfer),
- die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet,
- die Festlegung der Beiträge und Veranstalterabgaben sowie die Grundsätze, nach denen Auslagen von Mitgliedern und Beauftragten zu ersetzen sind,
- Satzungsänderungen,
- der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung des TVSA und die Verwendung ihres Vermögens.

§ 15 Anträge

Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des TVSA, den Ausschüssen und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur als Dringlichkeitsanträge behandelt. Entscheidend ist das Datum des Posteinganges in der Geschäftsstelle. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen wird mit der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Dringlichkeitsanträge dürfen nicht auf eine Satzungsänderung zielen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsmäßig einberufener Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Der Verbandstag wird beschlussunfähig, sobald die o.g. Voraussetzungen wegfällt und die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird. Auf vorher gefasste Beschlüsse hat die Beschlussunfähigkeit keine Wirkung. Innerhalb von sechs Wochen muss bei Beschlussunfähigkeit ein neuer Verbandstag stattfinden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung für den ordentlichen Verbandstag muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Eröffnung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlkommission,
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- Bericht der Revisionsberechtigten (Kassenprüfer) und Genehmigung des neuen Haushaltsplanes,
- Entlastung,
- Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Revisionsberechtigten (Kassenprüfer),
- Anträge auf Satzungsänderung,
- andere Anträge,
- Bestimmung des folgenden ordentlichen Verbandstages nach Ort und Zeitpunkt.

§ 18 Abstimmungsregelungen und Wahlen

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Personenwahlen mit mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der auf sich die absolute Mehrheit der Stimmen vereinigt. Hat keiner der Vorgeschlagenen diese erlangt, so erfolgt zwischen den beiden eine Stichwahl, die zuvor die meisten Stimmen erreicht haben. Haben mehrere Vorgeschlagene die gleiche Stimmenanzahl und mehr als die übrigen, so erfolgt zwischen ihnen eine Stichwahl. Haben mehrere Vorgeschlagene die gleiche Stimmenanzahl aber weniger als nur ein einzelner Vorgeschlagener, so wird eine Stichwahl zwischen ihm und den Letztgenannten durchgeführt. Bei der Stichwahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird erneut gewählt. Ausschüsse und Kassenprüfer werden zum Verbandstag gewählt.

Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind grundsätzlich **nicht** öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung es beschließt.

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Der außerordentliche Verbandstag muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder den Antrag auf Einberufung stellen. Die Tagesordnungspunkte des außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu diesem geführt haben. Spätestens sechs Wochen nach Antragstellung muss der außerordentliche Verbandstag durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit gilt analog dem ordentlichen Verbandstag.

§ 21 Der Hauptausschuss - Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmrecht

Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Vorstand und Vertretern der Vereine des TVSA e.V. zusammen. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Präsident. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

§ 22 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hält den Kontakt zu den Vereinen/Sportabteilungen. Der Hauptausschuss fasst Beschlüsse in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Diese Beschlüsse beinhalten auch Angelegenheiten des Verbandstages, wenn diese keinen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag dulden. Die Beschlussfähigkeit über letztgenannte Angelegenheiten liegt vor, wenn mindestens eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses für eine Änderung stimmen. Diese Angelegenheiten sind solche, die die in § 2 genannten Ziele und Zweck des TVSA in ihrem Wesen nicht berühren.

Insbesondere befasst sich der Hauptausschuss mit

- dem Haushalt für das zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen liegende Geschäftsjahr,
- Vergabe der Meisterschaften,

- Einrichtung von Fachausschüssen, die außerhalb der Satzung liegen.

Bei Entscheidungen des Hauptausschusses hat der Präsident des TVSA ein Vetorecht.

Wird in einem Fall keine Einigung erzielt, so entscheidet der Rechtsausschuss des Landessportbundes Sachsen-Anhalt.

Den Hauptausschuss beruft schriftlich der Präsident oder der Vizepräsident ein. Dies muss sechs Wochen zuvor geschehen. Anträge dazu müssen zwei Wochen vor der Tagung in der Geschäftsstelle des TVSA vorliegen.

§ 23 Der Vorstand - Zusammensetzung

Der Vorstand des TVSA besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister,
- der Frauenwartin,
- dem Sportwart,
- dem Pressewart,
- dem Jugendwart,
- dem Veranstalterobmann,
- dem Kampfrichterobmann,
- dem Breitensportwart.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten, wobei beide nicht einzelvertretungsberechtigt sind. Der Vorstand wird vom Verbandstag gewählt. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die Funktion kommissarisch besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf einem Verbandstag eine Funktion nicht besetzt wird.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den TVSA und ist zuständig für alle seine Angelegenheiten. Für ihn gelten die Satzung, die bestehenden Ordnungen, die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal und bei Bedarf mehr als viermal im Jahr zusammen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 25 Aufgaben der Revisionsberechtigten (Kassenprüfer)

Die Kassenführung des TVSA wird von mindestens einem ehrenamtlichen Kassenprüfer überprüft. Die Revisionsberechtigten werden vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des TVSA sein. Ergebnis der mindestens einmal stattfindenden Prüfung ist ein schriftlicher Bericht, der an den Vorstand, den Hauptausschuss und an den Verbandstag geschickt wird.

§ 26 Aufgaben Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören der Präsident des TVSA, der Sportwart, der Breitensportwart, der Jugendwart, der Frauenwart und der Landestrainer an. Der Sportausschuss hat die Aufgabe, sich aus der fortlaufenden Erfahrung anbietende Verbesserungsvorschläge im sportlichen Bereich an den Vorstand des TVSA heranzutragen, Konzepte für die Weiterentwicklung des Sports zu entwerfen und Wettkampf- und Übungsangebote für den Leistungs- und Breitensport zu erarbeiten. Der Sportausschuss entscheidet in empfehlender Form in Fragen der Teilnahme an Wettkämpfen von Landeskadern und über die Einrichtung von Trainingslagern.

§ 27 Aufgaben Veranstaltungsausschuss

Dem Veranstaltungsausschuss gehören der Vizepräsident des TVSA, der Veranstalterobmann, der Kampfrichterobmann, der Pressewart und der Breitensportwart an. Der Veranstaltungsausschuss hat die Aufgabe, die Veranstalter im TVSA technisch und organisatorisch anzuleiten sowie Genehmigungsrichtlinien für Veranstaltungen im TVSA zu erarbeiten. Der Veranstaltungsausschuss ist für die Durchsetzung und Kontrolle der Ordnungen der DTU und des TVSA verantwortlich und organisiert Kampfrichteraus- und -weiterbildungen. Der Veranstaltungsbeirat ist weiterhin verantwortlich für die Koordinierung und Durchführung der Landesliga.

§ 28 Aufgaben Finanzausschuss

Dem Finanzausschuss gehören der Präsident und der Schatzmeister des TVSA an. Der Finanzausschuss hat die Aufgabe der Erstellung und Vollzug des Haushaltsplanes. Der Finanzausschuss ist verantwortlich für die belegmäßige Abrechnung auf Grundlage der Finanzordnung des TVSA sowie die Führung der Konten des TVSA, der Inventarverwaltung, Abarbeitung von öffentlichen Förderungen und Regelung steuerlicher Belange.

§ 29 Geschäftsstelle

Der Vorstand des TVSA bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der vom TVSA unterhaltenen Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung des Vorstandes, im Zweifel nach Weisung des Präsidenten.

Die (der) Mitarbeiter können (kann) zu allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse sowie Verbandstagen hinzugezogen werden.

§ 30 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in dieser Fassung am **22.03.2014** in Hecklingen von den Teilnehmern des ordentlichen Verbandstages des Triathlonverbandes Sachsen-Anhalt e.V. einstimmig beschlossen.